

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 8

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

In der Schweiz Wohnende können nicht gültig im Ausland adoptieren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Ehepaar, das seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und auf einer Reise ins Ausland vor ausländischen Behörden eine Kindesadoption vornehmen lässt, kann diese Adoption in der Schweiz nicht in das Familienregister seiner Heimatgemeinde eintragen lassen.

Dieser Entscheid der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes deckt sich mit einer bereits vom Justizdepartement und vom Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn geäußerten Meinung.

Es gibt in der Schweiz keine gesetzlichen Bestimmungen über die Anerkennung im Auslande vollzogener Adoptionen. Die Vorschriften über die Anerkennung im Auslande geschlossener oder geschiedener Ehen können für die Adoption nicht herangezogen werden.

Das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) schreibt in Artikel 8a, Absatz 1, vor, dass die Behörde des Wohnsitzes zuständig sei, eine Adoption auszusprechen, wenn die adoptierende Person oder die adoptierenden Ehegatten ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. (Absatz 2 geht bei ausländischem Wohnsitz von Schweizer Adoptierenden davon aus, dass sie an ihrem ausländischen Domizil adoptieren; ist dies nicht möglich, so kommt Adoption vor der Behörde des schweizerischen Heimatortes in Frage, falls die Adoption im Ausland anerkannt wird und aus ihr dem Kinde kein schwerer Nachteil erwächst.) Die Adoption muss jedenfalls, um in der Schweiz anerkannt zu werden, von einer Behörde rechtskräftig ausgesprochen sein, die nach den schweizerischen Bestimmungen über internationale Privatrechtsverhältnisse hiezu zuständig war. Die schweizerische Anerkennung einer Adoption durch Schweizer knüpft nach diesen Bestimmungen an den Wohnsitz, allenfalls die Heimat, der Adoptierenden und nicht etwa des Adoptierten an. Das hier nicht anwendbare Haager Übereinkommen (über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt) vom 15. November 1965 bezeichnet in Artikel 3 ebenfalls die Behörden des Staates, in welchem die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beziehungsweise deren Heimatbehörden, als zuständig. (Urteil vom 3.2.78) *Dr. R. B.*

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz

Wer in der Sozialarbeit steht, beschäftigt sich nicht nur mit dem Individuum oder der Gruppe, denen zu ihrem eigenen Wohle und ebenso sehr im Interesse der Allgemein-